

wurde. Das frühere Fehlen ist nach den obigen Ausführungen kein sachlicher Mangel; *iactivus* und *admallatus* sagten, was zu sagen war. Nimmt man zudem an, dass Tit. 50, 3 nebst Tit. 51 erst später an Tit. 50, 1, 2 angefügt wurden, und hierbei ein geschlossenes Ganze bildeten¹, so ist auch zu verstehen, dass die *fides facta* ursprünglich nicht erwähnt war; denn von ihr ging die Novelle aus und mit ihrer Erwähnung begann sie. In das Gesetz eingefügt, musste sich der Zusammenhang der Novellenteile abschwächen und nun wurde die *fides facta*, zum Teil auch syntaktisch unharmonisch, eingeschoben. Ob diese Einschiebung in einen Text stattfand, der im übrigen Cod. 1 oder 2 (4) oder 3 entsprach, lässt sich höchstens mutmassen. Meines Erachtens war es eine Parallele zu Cod. 3, dessen *mallatus* doch einen anderen Sinn als das häufigere *admallatus* haben könnte, nämlich den des 'zu Ende klagen', 'ein Verfahren vollständig durchführen'; wäre dem so, dann würde Cod. 2 auch ohne '*fides facta*' den Tit. 50, 3 in knaptester Form wiedergeben.

Im ganzen dürften diese Erörterungen zeigen, dass die Annahme eines Schreiberversehens in Cod. 1 nicht notwendig ist. Der Schreiber ist keineswegs 'offenbar' abgeirrt. Die Hypothese der Einschiebung, die hier aufgestellt wurde, vermag die Fassung ebenfalls zu erklären. Die Irrtumshypothese ist aber überhaupt nur dann zu halten, wenn man von der Fassung ausgeht, die Krammer als Ia konstruiert hat. Sie ruht, von anderem abgesehen, auf der weiteren Hypothese, dass die Fassungen in Cod. 2 und 4 mindestens in der Wiederholung der Voraussetzungen das Ursprüngliche geben. Doch dafür fehlt es an jedem Beweise.

Könnte man immerhin den Irrtum des Schreibers in Tit. 51, 1 noch verstehen, so liegt die Sache doch anders bei Krammers weiterer Annahme, dass der Schreiber des Cod. 1 auch Tit. 51, 2 ausgelassen habe. War dort die schlechte syntaktische Einordnung von '*aut . . . fuerit*' ein zulässiger Ausgangspunkt für die Annahme einer Lücke, so fehlt hier ein solches Indiz völlig. Dass der Schluss in § 1 und 2 gleich lautet und der Schreiber vom ersten zum zweiten Schluss übergesprungen sein kann, ist allerdings richtig. Aber ein Beweis für die Auslassung fehlt in jeder Weise. Daher ist auch die Folgerung, dass der § 2

1) Schröder, RG. ⁵, 381; Brunner, RG. I ², 409 N. 6; II, 453.